

Satzung

0.42

der Stiftung zur Unterstützung
von Wöchnerinnen
vom 7. Februar 2005

Der Oberbürgermeister
Amt für Ratsangelegenheiten
und Repräsentation

STADT
ESSEN

Aufgrund der §§ 7, 41 Abs. 1 Buchst. f), 100 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 16.11.2004 (GV NRW S. 644), hat der Rat der Stadt in der Sitzung am 26. Januar 2005 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Name, Rechtsform

Die durch die Währungsreform zusammengeschmolzenen Kapitalbestände der früheren Stiftungen Helene-Maria-Luise-Lürmann-Stiftung, Wilhelm II/Augusta-Viktoria-Stiftung, Dr. Pielsticker-Stiftung, Fritz-Asthöver-Stiftung und Drei-Brüder-Stiftung werden zu einer neuen mildtätigen Stiftung zusammengefasst. Die neue Stiftung trägt den Namen „Stiftung zur Unterstützung von Wöchnerinnen“. Sie ist eine rechtlich unselbständige örtliche Stiftung im Sinne der §§ 100 GO NW und 35 Stiftungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen.

§ 2 Zweck

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck der Stiftung ist die Unterstützung von Wöchnerinnen, die bedürftig im Sinne des § 53 Abgabenordnung sind.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Gewährung von Beihilfen an den in Absatz 2 genannten Personenkreis.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage nach § 58 Nr. 6 Abgabenordnung zuführen, soweit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können, und soweit für die Verwendung der Rücklage konkrete Ziel- und Zeitvorstellungen bestehen. Davon unbeschadet dürfen freie Rücklagen im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen nach § 58 Nr. 7 Buchstabe a) Abgabenordnung gebildet werden.
Eine Inanspruchnahme des Kapitals selbst ist untersagt, auch wenn dies in der Absicht geschehen soll, das Kapital später aus den Einkünften wieder zu ergänzen.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Stiftungskapital

- (1) Das Stiftungskapital beträgt derzeit 323.935,54 Euro. Es ist von der Stadt Essen in eigener Verantwortung anzulegen und in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten.
- (2) Die Stadt Essen ist verpflichtet, Kapitalverluste, die sie zu vertreten hat, aus eigenen Mitteln zu ergänzen.

§ 5 Verwaltung

- (1) Die Verwaltung der Stiftung obliegt dem Oberbürgermeister/der Oberbürgermeisterin der Stadt Essen.
- (2) Die Verwaltung vergibt die Stiftungsmittel.

§ 6 Sozialausschuss

Dem Sozialausschuss des Rates der Stadt Essen wird nach Ablauf eines Jahres ein Bericht über die Verwendung der Stiftungserträge vorgelegt. Der Ausschuss kann Richtlinien zur Bewilligung von Beihilfen aus den Stiftungserträgen aufstellen. Ihm obliegt die förmliche Feststellung des von der Stadtkämmerei erstellten jährlichen Stiftungsabschlusses und der förmliche Beschluss über eine Rücklagenbildung.

§ 7 Vermögensbindung

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall ihres bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an gemeinnützige oder mildtätige Einrichtungen zur Verwendung für steuerbegünstigte Zwecke.

§ 8 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Essen in Kraft.

Gleichzeitig tritt außer Kraft die Satzung der Stiftung zur Unterstützung von Wöchnerinnen vom 15.12.1954 in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.05.1980, bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Essen vom 23.05.1980, Seite 143.

* * *

Bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Essen
Nr. 6 vom 11. Februar 2005